

## **Satzung**

der

### **Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK)** *German Cardiac Society (GCS)*

#### Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck der Gesellschaft
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Verwendung von Gesellschaftsmitteln
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand und geschäftsführender Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Akademie und ständige Ausschüsse
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Geschäftsführung laufender Geschäfte
- § 17 Kommission für Wahlvorschläge
- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin
- § 20 Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin
- § 21 Kommission für Wissenschaftliche Qualität
- § 22 Programm-Kommission
- § 23 Wissenschaftliche Tagungen
- § 24 Ehrungen und Preise
- § 25 Vermögensverwaltung, Jahresabschluss
- § 26 Vermögensbindung

## Präambel

### (A) Aufgaben der Gesellschaft

Die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. (German Cardiac Society) hat es sich zum Ziel gesetzt,

- die Wissenschaft auf dem Gebiet kardiovaskulärer Erkrankungen zu fördern, dies insbesondere durch jährlich stattfindende Tagungen,
- die Beziehung der Mitglieder untereinander und mit anderen Fachgesellschaften zu pflegen,
- den Nachwuchs qualifizierter Fachärzte\*, Wissenschaftler und des Assistenzpersonals auf dem Gebiet kardiovaskulärer Erkrankungen zu fördern,
- die Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet kardiovaskulärer Erkrankungen sicherzustellen,
- die Belange der kardiovaskulären Medizin in der Öffentlichkeit zu vertreten.

### (B) Maßnahmen der Gesellschaft

#### Forschung

Die Gesellschaft fördert die Weiterentwicklung der Grundlagen und klinischen Forschung in Klinik und Praxis und assistiert bei der Etablierung nationaler und internationaler Kooperationen und Netzwerke. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und honoriert herausragende Leistungen in kardiovaskulärer Forschung durch Ehrungen, Preisverleihungen und Stipendien.

#### Medizinische Versorgungsqualität

Die Gesellschaft entwickelt Instrumente zur Beurteilung und Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität. Hierzu zählen z.B. Leitlinien, Empfehlungen, Positionspapiere, Konsensuspapiere, Kommentare, Stellungnahmen und Curricula für die Behandlung kardiovaskulärer Erkrankungen nach den Prinzipien der evidenzbasierten Medizin und „Good Clinical Practice“ und begleitet deren Umsetzung. Die Gesellschaft vertritt die Belange der kardiovaskulären Medizin im Zusammenwirken mit den gesundheitspolitischen Gremien und Institutionen.

#### Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung

Die Gesellschaft beteiligt sich an der Ausbildung der Studierenden der Medizin und bringt sich in die Ausbildung von Pflegeberufen und Assistenzpersonal auf dem Gebiet kardiovaskulärer Erkrankungen ein.

Sie unterstützt die entsprechenden Kommissionen der Ärztekammern und gestaltet so die Weiterbildungsinhalte mit.

Sie fördert die medizinische Fortbildung und die Evaluation der Fortbildungsinhalte.

**\* Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.**

§ 1  
Name und Sitz

Die Gesellschaft ist ein Verein und führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (German Cardiac Society). Sie hat ihren Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2  
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3  
Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ihr Zweck ist die Förderung der Erforschung des Herzens, des Gefäßsystems und des Blutkreislaufes sowie die Förderung der Verhütung und der Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  1. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten der Herz- und Kreislaufforschung,
  2. Förderung der kardiovaskulären Medizin in Klinik und Praxis,
  3. jährlich stattfindende Tagungen sowie Veröffentlichungen von Referaten und Vorträgen dieser Tagungen,
  4. Beratung und Unterstützung von Behörden und Institutionen bei allen Belangen der kardiovaskulären Medizin im Dienste der Gesundheitsfürsorge,
  5. Ehrungen und Preisverleihungen.

§ 4  
Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5  
Verwendung von Gesellschaftsmitteln

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Gesellschaft darf ihre Mittel teilweise anderen gemeinnützigen Institutionen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zuwenden.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern.  
Als ordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, ebenso Wissenschaftler, die sich mit Herz- und Kreislaufforschung befassen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen andere Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die auf Gebieten tätig sind, die mit den in § 3 (2) genannten Bereichen im Zusammenhang stehen.
  2. Ehrenmitgliedern.  
Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben oder hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der kardiovaskulären Medizin aufweisen.
  3. Korrespondierenden Mitgliedern.  
Zu korrespondierenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht) können Ärzte und Wissenschaftler – insbesondere aus dem Ausland – ernannt werden, mit denen die Gesellschaft langjährige Kontakte hat, sowie wissenschaftliche Gesellschaften, die den satzungsgemäßen Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung nahe stehen.
  4. Korporativen Mitgliedern.  
Wirtschaftliche Unternehmen, die auf dem Herz-Kreislauf-Gebiet tätig sind, können korporative Mitglieder (ohne Stimmrecht) werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bedarf der Befürwortung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. den Tod bzw. bei Gesellschaften und Unternehmen die Auflösung oder Liquidation,
  2. den Austritt,
  3. den Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes ist möglich
  1. wenn ein beitragspflichtiges Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung erfolgt ist;
  2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Standesrechte;
  3. auf begründeten Antrag eines anderen Mitglieds an den Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der Gesellschaft schädigt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Gegen diesen Beschluss ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Erfolgt im Fall des § 7 (3) Ziff. 1 die Zahlung nachträglich, so kann der Präsident die Wiederaufnahme ohne besondere Förmlichkeit vornehmen. In den Fällen des § 7 (3) Ziff. 2 und 3 ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich binnen einer achtwöchigen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern. Ist ein Mitglied nach § 7 (3) Ziff. 2 und 3 ausgeschlossen worden, so ist eine erneute

Mitgliedschaft nur dann zulässig, wenn sie mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang steht. Über eine Aufnahme in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäß berufenen Mitglieder.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle ihr gegenüber bestehenden Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Tagungen und Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung und Stimmübertragung sind unzulässig.
- (2) Die ordentlichen und die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für Mitglieder eines Dachverbandes kann dieser den Gesamtbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.  
Der von den korporativen Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu bezahlen. Bei Eintritt in die Gesellschaft ist die Beitragszahlung sofort fällig. Der Präsident der Gesellschaft kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen; der Vorstand ist hierüber zu informieren.

## § 10

### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand,
3. die Kommission für Wahlvorschläge,
4. die Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin,
5. die Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin,
6. die Kommission für Wissenschaftliche Qualität,
7. die Programm-Kommission.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- (1) Anlässlich der Jahrestagung findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Termin drei Monate vorher bekannt zu geben ist. Zur Mitgliederversammlung sind vom geschäftsführenden Vorstand alle Mitglieder durch Rundschreiben schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail genügt dieser Schriftform. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin an die Mitglieder versendet werden. Ihr ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mit-

- glieder schriftlich unter der Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin an die Mitglieder versendet werden. Ihr ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Monate vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und eine Begründung enthalten. Die Zulassung weiterer Anträge, über die in dieser Mitgliederversammlung nur beraten werden kann, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personalentscheidungen müssen in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen. Statt schriftlicher Abstimmung kann der Präsident auch eine andere Art der Abstimmung festlegen, z. B. eine elektronische Abstimmung, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist. Beschlüsse, die die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder und/oder die Abberufung des Vorstandes, die Satzungsänderungen, die Änderung des Gesellschaftszweckes oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des nach § 25 (2) geprüften Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  2. die Entlastung des Vorstandes;
  3. die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
  4. die Wahl von Tagungspräsidenten;
  5. die Wahl der Mitglieder der Kommission für Wahlvorschläge, der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin, der Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin, der Kommission für Wissenschaftliche Qualität und der Programm-Kommission;
  6. Satzungsänderungen;
  7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern;
  8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
  9. die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied;
  10. die Entscheidung über Änderungen des Gesellschaftszweckes und die Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Präsidenten für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  2. dem vorherigen Präsidenten für die Amtsdauer von zwei Jahren, als Stellvertreter des Präsidenten und Koordinator der Arbeitsgruppen,
  3. dem zukünftigen Präsidenten für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  4. dem Schatzmeister für die Amtsdauer von vier Jahren,
  5. dem Vorsitzenden der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin oder seinem Vertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren,

6. dem Vorsitzenden der Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin oder seinem Vertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  7. dem Vorsitzenden der Programm-Kommission oder seinem Vertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  8. einem Vertreter der an einer Universitätsklinik tätigen Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  9. einem Vertreter der an einer grundlagenwissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren,
  10. einem Vertreter der an einer nicht-universitären Klinik tätigen Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren und
  11. einem Vertreter der niedergelassenen Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die gemäß §12 (1) in Ziff. 1 bis 3 genannten Personen (geschäftsführender Vorstand). Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich der „geschäftsführende Vorstand“ genannt ist, bezieht sich die Bezeichnung „Vorstand“ auf den Vorstand im Sinne des §12 (1).
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder der Gesellschaft als Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### § 13

#### Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand ist für die ihm nach der Satzung zugewiesenen sowie alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ihres geschäftsführenden Vorstandes vertreten.  
Die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt im Innenverhältnis dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.  
Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten nehmen die beiden verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Vertretungsbefugnis gemeinsam wahr. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelnen Vorstandsmitgliedern rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erteilen oder einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Wirkungsbereiche der Gesellschaft zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen.
- (4) Der Präsident, sein Stellvertreter und der zukünftige Präsident können ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Kommissionen und Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (5) Der Vorstand erstellt für die dem Schatzmeister obliegenden Aufgaben eine Geschäftsordnung; dieser hat an deren Erstellung kein Mitwirkungsrecht.
- (6) Zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft kann der Vorstand
  - Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Sektionen einrichten und auflösen,
  - Arbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen, die einen Zusammenschluss mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften darstellen.
- (7) Für die Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen wird je eine Geschäftsordnung erstellt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (8) Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen sind im Auftrag des Vorstandes tätig. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.
- (9) Die Entscheidungen jeder Kommission, Projektgruppe, Arbeitsgruppe, Arbeitsgemeinschaft und Sektion sowie jedes Funktionsträgers bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 14 Akademie und ständige Ausschüsse

- (1) Um die Belange der kardiovaskulären Medizin im Zusammenwirken mit den gesundheitspolitischen Institutionen zu vertreten, werden für die Unterstützung des Vorstandes folgende Gremien eingerichtet:
  1. die Akademie für Aus-, Weiter- und Fortbildung,
  2. der ständige Ausschuss „Leistungsbewertung in der Kardiologie“ und
  3. der ständige Ausschuss „Kardiologische Versorgung“.
- (2) Die Besetzung und die Ausgestaltung der in § 14 (1) genannten Gremien obliegt dem Vorstand. Die jeweiligen Gremiumsmitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden der in § 14 (1) genannten Gremien werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die in § 14 (1) genannten Gremien um weitere Mitglieder zu ergänzen oder einzelne Berufungen zu widerrufen.
- (3) § 13 (7) – (9) gelten entsprechend.
- (4) Die Vorsitzenden der in § 14 (1) genannten Gremien nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

## § 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand mindestens dreimal im Jahr formlos zu Sitzungen ein, von denen eine im Verlauf der Jahrestagung stattfinden muss. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Beantragung per E-Mail genügt dieser Schriftform.
- (2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten oder seinem Vertreter. Die Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig vor einer Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Information per E-Mail genügt dieser Schriftform. In Ausnahmefällen kann von dieser Form abgewichen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Sitzung ordnungsgemäß anberaumt ist und zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Mitglieder erschienen sind.
- (4) Ist der Vorstand bei einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung nicht beschlussfähig, kann der nicht beschlussfähige Vorstand Beschlussvorlagen verabschieden, über die im Wege des Umlaufverfahrens nach § 15 (6) abgestimmt wird. Die Entscheidung hierüber treffen die in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit relativer Mehrheit ungeachtet der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 15 (3).
- (5) Der Vorstand beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch über den Weg des Umlaufverfahrens durch Stimmabgabe per Brief, Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel erfolgen, soweit sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligen. § 15 (2) und § 15 (5) gelten entsprechend.
- (7) Über die Verhandlungen in der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

## § 16 Geschäftsführung laufender Geschäfte

- (1) Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der geschäftsführende Vorstand schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern ab.



- (2) Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte der Gesellschaft gemäß dieser Satzung, nach Weisung der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes vornehmen, soweit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer nichts anderes regelt. Einzelheiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer fest.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, nehmen die Geschäftsführer an Sitzungen der Organe der Gesellschaft ohne Stimmrecht teil, sofern und solange diese Organe es wünschen oder wenn sie dazu vom Vorstand beauftragt wurden. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zu besonderen Vertretern der Gesellschaft im Sinne des § 30 BGB bestellen.

## § 17

### Kommission für Wahlvorschläge

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Kandidaten für alle durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Amtsträger.
- (2) Die Kommission besteht aus dem zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedenen Präsidenten und vier Gruppen mit insgesamt acht Mitgliedern. Dies sind:
  1. Gruppe: Zwei an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  2. Gruppe: Zwei an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätige Mitglieder,
  3. Gruppe: Zwei nicht an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  4. Gruppe: Zwei niedergelassene Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission für Wahlvorschläge ist der zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident.
- (4) Sollte der zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident für die Kommission nicht zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand über eine Ersatzbesetzung.
- (5) Die Wahl eines Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Kommission.
- (6) Die Amtszeit für den Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Für die weiteren Kommissionsmitglieder beträgt die Amtszeit vier Jahre.
- (7) Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt. Die nächste Mitgliederversammlung stimmt dem zu oder wählt ein neues Mitglied. Mitglieder der Kommission können während ihrer Amtszeit nicht für eines der in § 17 (1) genannten Ämter gewählt werden.
- (8) Die Wahl der Mitglieder der Gruppen nach § 17 (2) Ziff. 1-4 erfolgt je Gruppe in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Gruppenmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Vorstandsmitglieder können nicht nominiert werden. Für jeden zu besetzenden Posten können mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (9) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 18

### Wahlverfahren

- (1) Wahlvorschläge von den Mitgliedern müssen mindestens, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Wahlvorschläge für den zukünftigen Präsidenten werden der Mitgliederversammlung nur von der Kommission für Wahlvorschläge vorgelegt. Wahlvorschläge der Mitglieder für den zukünftigen Präsidenten müssen mindestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung an die Kommission für Wahlvorschläge gerichtet werden. Sollten entweder 5% der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 300 der ordentlichen Mitglieder die Kandidatur eines Kandidaten für den zukünftigen Präsidenten schriftlich beim Vorstand einreichen, so ist die Kommission für Wahlvorschläge verpflichtet, diesen Kandidaten aufzustellen. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahl ist jeweils der 01.01. des Vorjahres vor der Wahl. Das Erreichen der genannten Grenze ist durch den Kandidaten nachzuweisen und durch die Kommission für Wahlvorschläge zu überprüfen.
- (3) Der zukünftige Präsident wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kann in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Der Schatzmeister wird auf Vorschlag der Kommission für Wahlvorschläge von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist wiederwählbar. Die Wahl erfolgt entsprechend § 18 (3).
- (5) Die Vorsitzenden der Kommissionen für Klinische Kardiovaskuläre Medizin, für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin und der Programm-Kommission werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entsprechend § 18 (3) aus den Kommissionsmitgliedern gewählt, die bereits zwei Jahre in der jeweiligen Kommission tätig waren. Ein Vorsitzender darf höchstens eine Kommission leiten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der jeweilige Stellvertreter wird aus der Mitte der Kommission entsprechend § 18 (3) gewählt und vom Vorstand bestätigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 (1) Nr. 8-11 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entsprechend § 18 (3) gewählt.
- (7) Tagungspräsidenten werden entsprechend § 18 (3) gewählt.

## § 19

### Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin

- (1) Aufgaben der Kommission sind die Bearbeitung aller Fragen der klinischen kardiovaskulären Medizin im Auftrag des Vorstandes und im Einvernehmen mit ihm.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Gruppen mit insgesamt acht Mitgliedern. Dies sind:
  1. Gruppe: Vier an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  2. Gruppe: Zwei nicht an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  3. Gruppe: Zwei niedergelassene Mitglieder.
 Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Gruppen nach § 19 (2) Ziff. 1-3 erfolgt je Gruppe in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Gruppenmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters erfolgt gemäß § 18 (5).
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 20

Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre Medizin

- (1) Aufgaben der Kommission sind die Bearbeitung aller Fragen der experimentellen kardi-ovaskulären Medizin im Auftrag des Vorstandes und im Einvernehmen mit ihm.
- (2) Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, wobei der interdisziplinäre Charakter der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Kommissionsmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters erfolgt gemäß § 18 (5).
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 21

Kommission für Wissenschaftliche Qualität

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung des Vorstandes in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis (Selbstkontrolle der Wissenschaft).
- (2) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei der interdisziplinäre Charakter der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Kommissionsmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Vorsitzende der Kommission für Wissenschaftliche Qualität und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Kommission mit einfacher Mehrheit entsprechend § 18 (3) S. 2 gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 22 Programm-Kommission

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Erstellung der wissenschaftlichen Programme gemeinsam mit den jeweiligen Tagungspräsidenten und im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 1. Gruppe: Vier an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  2. Gruppe: Vier theoretisch-experimentell tätige Mitglieder,
  3. Gruppe: Zwei nicht an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
  4. Gruppe: Zwei niedergelassene Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder der Gruppen nach § 22 (2) Ziff.1 erfolgt je Gruppe in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Gruppenmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

  2. Der Tagungspräsident und der zukünftige Tagungspräsident der Jahrestagung.
  3. Ggf. weitere Tagungspräsidenten anderer Tagungen.
  4. Zwei Vertreter der Arbeitsgruppen.

Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsgruppensprecher in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils ein neuer Arbeitsgruppenvertreter gewählt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit entsprechend § 18 (3)).

  5. Der vorherige Präsident ist als Koordinator der Arbeitsgruppen gemäß § 12 (1) Ziff. 2 Mitglied der Programm-Kommission mit einer Amtsdauer von zwei Jahren.

Ferner nimmt der Geschäftsführer an den Sitzungen mit Stimmrecht teil.  
Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder nach § 22 (2) Ziff. 1 und 4 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Tagungspräsidenten nach § 22 (2) Ziff. 2 und 3 beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit dem Abschluss der jeweiligen Tagung.  
Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder nach § 22 (2) Ziff. 1-3 müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters erfolgt gemäß § 18 (5).
- (4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 23 Wissenschaftliche Tagungen

- (1) Die Gesellschaft hält jährlich eine wissenschaftliche Tagung ab, die vom Tagungspräsidenten der Jahrestagung geleitet wird. Dabei sollen verschiedene Gebiete der experimentellen und klinischen Herz- und Kreislaufforschung behandelt werden.  
Der Tagungspräsident der Jahrestagung schlägt die Hauptthemen vor. Er erarbeitet im Einvernehmen mit der Programm-Kommission das Tagungsprogramm und legt es dem Vorstand zur Abstimmung vor. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Zulassung und die Dauer der freien Vorträge.
- (2) Weitere Tagungen können vom Vorstand genehmigt werden. Sie werden im Benehmen mit dem Vorstand und der Programm-Kommission vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Ärzte und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, können nach Lösen einer Teilnehmerkarte an den wissenschaftlichen Tagungen teilnehmen. Der Präsident der Gesellschaft kann auch andere Personen als Teilnehmer zulassen und Ehrenkarten vergeben.
- (4) Referate und Vorträge können – ggf. in gekürzter Fassung – von der Gesellschaft veröffentlicht werden.

## § 24 Ehrungen und Preise

- (1) Die Gesellschaft kann die Carl-Ludwig-Ehrenmedaille verleihen. Sie wird anlässlich der Jahrestagung an Persönlichkeiten vergeben, die sich um die Herz- und Kreislaufforschung in hervorragender Weise verdient gemacht haben.  
Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Ausgeschlossen von der Verleihung sind die dem Vorstand angehörenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Verleihung einzureichen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Ehrungen und Preise verleihen. Über die Verleihung dieser Ehrungen und Preise entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (3) Die Vergabe von Auszeichnungen und Preisen anlässlich einer Tagung bedarf auch dann der Zustimmung des Vorstandes, wenn die Mittel von anderer Seite bereitgestellt werden.

## § 25 Vermögensverwaltung, Jahresabschluss

- (1) Das Vermögen ist nach den für die Verwaltung und Anlegung von Mündelgeldern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verwalten und anzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann eine abweichende Verwaltung und Anlage des Vermögens genehmigen. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (2) Zum Schluss eines jeden Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz und Überschussrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen. Der Jahresabschluss ist in der Woche vor der Mitgliederversammlung, die den Kassenbericht entgegenzunehmen hat, zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen.

## § 26 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die William-G.-Kerckhoff-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 15.11.2016 in Kraft.